

Zürich, 15. August 2019

Energiefachstelle des Kantons
Schaffhausen
Frauengasse 24
8200 Schaffhausen

energiefachstelle@ktsh.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Baugesetzrevision (MuKE n 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Wir begrüßen, dass der Kanton Schaffhausen mit dieser Gesetzesrevision die Grundlagen schaffen will, die MuKE n 2014 umzusetzen.

Der Schweizer Gebäudepark hat einen Anteil von gut 40% am gesamten inländischen Energieverbrauch. Wir erachten es deshalb als notwendig, dass der Kanton Schaffhausen die MuKE n 2014 inklusive der Zusatzmodule vorbildlich umsetzt und sie an einzelnen Stellen intelligent weiterentwickelt. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung geht aus unserer Sicht verschiedentlich zu wenig weit, um die Ziele der Energiewende, der Energiestrategie 2050 und des Klimaschutzes zu erreichen. Grundsätzlich liegen keine Fehlinvestitionen in Öl- und Gasheizungen mehr drin, um die in Paris beschlossenen Klimaziele zu erreichen. Die Chance der Gesetzesänderung muss genutzt werden, um diese Ziele zu erreichen. Dass die Energiewende, die mit der Gesetzesänderung unterstützt wird, bereits heute technisch machbar und auch finanziell lohnenswert ist, zeigen viele Neubauten und energetische Sanierungen, nach denen Gebäude zu Netto-Energieerzeugern werden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

Florian Brunner
Projektleiter Fossile Energien & Klima

Grundlegende Anforderungen an die kantonalen Gesetzesrevisionen

Für die SES sind folgende grundlegenden Anforderungen für die vorliegende Revision nötig:

1. Gemeinden müssen bei Nutzungsplanungen, Arealüberbauungen, Sondernutzungsplanungen verschärfte Energiebestimmungen einfordern können. Diese Anforderung ist in den MuKE n nicht enthalten. **Die SES stellt einen Antrag dazu.**
2. Der Bedarf von Neubauten für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung muss nahe bei Null liegen (MuKE n Basismodul Teil D). **Die SES beantragt eine Präzisierung.**
3. Bei Neubauten muss Eigenstrom erzeugt werden (MuKE n Basismodul Teil E). **Die SES beantragt eine Verschärfung.**
4. Beim Ersatz des Wärmeerzeugers muss der Anteil erneuerbarer Wärme höher sein (MuKE n Basismodul Teil F). **Die SES beantragt eine Verschärfung und Präzisierung.**
5. Energieplanung (MuKE n Modul 10). **Die SES stellt einen Antrag dazu.**

Als Einführung folgende Vorbemerkungen:

Abschied von fossilen Heizungen, auch bei Sanierungen

Fossil betriebene Heizungen sind keine zeitgemässe Technologie mehr. Deshalb – und auch aus finanziellen Gründen – werden sie in Neubauten kaum mehr eingebaut. Das Hauptproblem sind bestehende Gebäude, die noch zu über 80% fossil beheizt werden. In der Schweiz wird so viel Öl pro Kopf verheizt wie in kaum einem anderen europäischen Land. Der bisherige hohe Öl- und Gasverbrauch ist mit sehr hohen CO₂-Emissionen verbunden und führt zu einer hohen Auslandabhängigkeit. Ein Teil der fossilen Brennstoffe wird sogar aus kriegsführenden Ländern importiert. In Zukunft sollten deshalb generell nur noch erneuerbare Heizungs-Lösungen in Frage kommen, neu vor allem auch bei Sanierungen. Der Kanton Basel-Stadt hat dies zum Beispiel bereits im Jahr 2016 mustergültig umgesetzt mit der Einschränkung, sofern es technisch möglich ist und keine Mehrkosten verursacht («Basler Modell»).

REDEM (Reduktion CO₂-Emissionen), ein technologie-neutraler CO₂-Absenkpfad für Gebäude

Als Alternative zum Basler Modell haben ETH-Wissenschaftler den REDEM-Absenkpfad¹ entwickelt, und im Jahr 2016 als Initiative im Kanton Zürich eingereicht. Jeder Gebäudebesitzer kann damit seine eigene, nachhaltige Systemlösung fürs Gebäude wählen, solange damit die jeweils geltenden CO₂-Zielwerte eingehalten werden. Nach dem aktuellen Stand der Klimawissenschaft

¹ www.redem.ch

und den internationalen Klimaschutzverpflichtungen darf der Schweizer Gebäudebestand bereits in rund 20 Jahren fast gar keine CO₂-Emissionen mehr verursachen². Vor diesem Hintergrund sind die REDEM-Grenzwerte eher noch zu wenig ambitioniert und sollten bei Übernahme dieser Idee verschärft werden.

So oder so ist es ein Gebot der Stunde, die Rahmenbedingungen so zu setzen, **dass bei jedem Heizungswechsel erneuerbare Technologien** verwendet werden. Mit ökonomischer und ökologischer Vernunft übernehmen wir damit auch die Verantwortung für die Zukunft unserer Kinder.

Um den Beschlüssen des durch die Schweiz ratifizierten Klimaabkommens von Paris gerecht zu werden, geht die vorgeschlagene Baugesetzrevision aus unserer Sicht verschiedentlich noch zu wenig weit. Investitionen in Öl- und Gasheizungen können wir uns aus den oben genannten Gründen nicht mehr leisten.

Anträge zu im geltenden Gesetz oder Gesetzentwurf bestehenden Artikeln

A) BASISMODUL

Wärmeschutz (Basismodul Teil B)

Gemäss Art. 9 Abs. 2 des eidgenössischen EnG haben die Kantone Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden zu erlassen. Für den Energieverbrauch des Schweizer Gebäudeparks ist der Energieverbrauch bestehender Gebäude ungleich relevanter als jener der Neubauten. Daher sind Vorschriften an die Energieeffizienz von bestehenden Gebäuden von grosser Bedeutung. Die Energieeffizienz-Anforderungen an bestehende Gebäude gemäss MuKE kommen nur zur Anwendung, wenn die Gebäude massgeblich umgebaut werden. Das grösste Hindernis für ihre breite Wirkung ist, dass zu wenige Eingriffe in die Gebäude stattfinden. Daher sollten Effizienzvorgaben für manche Gebäude anlassunabhängig wirksam werden.

- *Gebäude, für die ein GEAK vorliegt und die dort für die Gebäudehülle lediglich Effizienzklasse F oder G erreichen, sowie Gebäude ohne GEAK, die über 30 Jahre alt sind, sollten innerhalb von 10 Jahren energetisch so verbessert werden, dass ihre Gebäudehülle mindestens die GEAK-Klasse E erreicht.*

² https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2017-10/EBP_Kurzbericht_170919.pdf

Wärmebedarf Neubauten (Basismodul Teil D)

Mit Art. 9 Abs. 3 lit. a. des eidgenössischen EnG werden die Kantone aufgefordert, Vorschriften über den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu erlassen. Die Vorschriften sind eine Fortschreibung der bisherigen Entwicklung und entsprechen dem Niveau in der EU. Der Vollzug im Rahmen des Baubewilligungs- und Realisierungsverfahrens ist seit Jahren etabliert. Die grosse Verbreitung der Standards Minergie und Minergie-P zeigt, dass diese Bauten unter wirtschaftlichen Bedingungen realisiert werden können.

- *Der maximal zulässige Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser muss bei Neubauten gegen Null tendieren.*
- *Die Vereinfachung des Nachweises mit dem Modell SH Light wird grundsätzlich begrüsst. Vor allem, dass dieses Modell eine fossilfreie resp. eine nicht direktelektrische Beheizung und Warmwasseraufbereitung voraussetzt. Gut ist auch, dass sich die Anforderungen an die Gebäudehülle auf drei verschiedene u-Werte beschränken. Wenn nur noch wenige Parameter vorgegeben werden, so müssen diese zwingend so ambitioniert gesetzt werden, dass sie die zu erwartenden Effizienzverluste in den nicht mehr detailliert geregelten Bereichen (z.B. Wärmebrücken) kompensieren. Vor allem der u-Wert für Fenster ist mit 1.0 noch zu hoch.*

Eigenstromerzeugung bei Neubauten (Basismodul Teil E)

In neuen, sehr gut wärmedämmten Bauten kann der Strombedarf für Haushaltzwecke grösser sein als der Strombedarf für den Antrieb einer Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser. Technisch stehen heute Möglichkeiten zur Verfügung, im, auf oder am Gebäude selber Strom zu erzeugen. Deshalb ist es angezeigt, bei neuen Bauten eine entsprechende Forderung zu stellen. Die Anforderungen sind ziemlich tief, sodass alle Neubauten sie erfüllen können.

Von jenen Bauherren, die keine ausreichende Eigenstromerzeugung nachweisen können, könnte man als Alternative auch die Beteiligung an gemeinschaftlichen erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen auf Gemeinde- oder Kantonsgebiet verlangen.

- *Neue Bauten, die beheizt, gekühlt, belüftet oder befeuchtet werden, erzeugen mind. 20 W pro m² Energiebezugsfläche der von ihnen benötigten Elektrizität mittels erneuerbarer Energien selber.*
- *Als Alternative zur Eigenstromerzeugung ist – insbesondere bei ausserordentlichen Verhältnissen – eine langfristig gesicherte Beteiligung an*

einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet möglich.

- *Die Verordnung regelt die Art und Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiungen und die Modalitäten für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.*
- *Der Vollzug für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage obliegt den Gemeinden.*
- *Die kantonalen und kommunalen Stromversorgungsunternehmen sorgen für ein entsprechendes Angebot an Gemeinschaftsanlagen.*

Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz (Basismodul Teil F)

Teil F des MuKE-Basismoduls ist der Beginn des ohnehin anstehenden Ausstieges aus Öl und Gas, denn bei jedem Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers gilt künftig eine Obergrenze für nicht-erneuerbar erzeugte Energie. Leider sind damit aber auch künftig nicht mal Ölheizungen auf absolute Ausnahmefälle beschränkt. Um den Beschlüssen des Klimagipfels von Paris 2015 gerecht zu werden, fordern wir deshalb eine intelligente und liberale Weiterentwicklung dieser MuKE-Regelung, so wie sie 2016 im Kanton BS verabschiedet wurde: Grundsätzlich sind beim Heizungswechsel erneuerbare Lösungen einzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und nicht zu Mehrkosten führt. Die Kosten sind sinnvollerweise über den gesamten Lebenszyklus zu berechnen unter Berücksichtigung allfälliger Fördermittel und der Kosten für die Begrenzung des nicht-erneuerbaren Energiebedarfs bei der fossilen Variante. Die Nachweispflicht bzgl. technischer Machbarkeit und Kosten liegt beim Antragsteller.

- *Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und über die Lebensdauer zu keinen Mehrkosten führt.*
- *Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Energiebedarf auf maximal 80% des typischen Bedarfs zu reduzieren.*
- *Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist bewilligungspflichtig.*
- *Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.*

- *Gebäude mit Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz sind von den Effizienz-Vorschriften befreit, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeproduktion mindestens 20% beträgt.*
- *Auf die Verwendung von Biogas ist zu verzichten, da dadurch für die nächsten 15 – 20 Jahre weiterhin grösstenteils mit fossilem Erdgas betriebene Heizungen im Einsatz stehen. Wird auf diesen Passus bestanden, dann ist ein Mindestanteil von 20% Biogas aus neu zugebauten inländischen Anlagen aus 100% schweizerischer Biomasse vorzuschreiben.*

Eventualantrag:

- *Alternativ sei das mit der REDEM-Initiative vorgeschlagene Vorgehen zu übernehmen: Um den CO₂-Ausstoss von Wärmeerzeugungsanlagen für Raumheizung und Warmwasser in Gebäuden (gemessen als fossiles CO₂ im Abgas pro Energiebezugsfläche und Jahr) im Kanton schrittweise zu begrenzen, ist ein langfristig geltender Zeitplan mit stufenweise sinkenden Emissionsgrenzwerten in Abhängigkeit vom Jahr der Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen – in Anlehnung an die REDEM-Initiative (<http://www.redem.ch/de/initiative/>) und in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der internationalen Klimaschutzverpflichtungen der Schweiz.*
- *Sofern weder das Basler Modell noch der Ansatz der REDEM-Initiative aufgenommen werden können, ist wenigstens das Teilmodul F*
 - *mit der Präzisierung «Ersatz von Brenner oder Kessel» als Auslösetatbestand,*
 - *der Ambitionserhöhung auf maximal 80% nicht-erneuerbare Energie*
 - *und der Ausweitung auf den gesamten Gebäudebestand (ohne willkürliche Beschränkung auf Wohnbauten) zu übernehmen.*

Elektrische Energie (SIA 380/4 und 387/4) (Basismodul Teil G)

Die effiziente Verwendung der Elektrizität gehört heute zum «Stand der Technik» (vgl. Art. 1.5 MuKE), zumal mit SIA 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau» (Ausgabe 2006, Korrigenda 2017 und SIA 387/4 «Elektrizität in Gebäuden – Beleuchtung» (Ausgabe 2017) entsprechende Fachnormen vorliegen.

- *Eine behördlich überwachte Pflicht zur Einhaltung der Grenzwerte gemäss den geltenden SIA-Normen ist wahrzunehmen.*

Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer (Basismodul Teil I)

Rund 4% des aktuellen Schweizerischen Stromkonsums werden dafür eingesetzt. Wie bei der Raumwärme gibt es auch für das Warmwasser deutlich effizientere Arten des Energieeinsatzes.

- *Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist bewilligungs- bzw. meldepflichtig.*
- *Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, so dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Dies soll für jede Sanierung und nicht - wie im Kanton SH vorgesehen - nur für einen tiefgreifenden Umbau gelten.*

Verbrauchsabhängige Heiz-/Warmwasserkostenabrechnung (Basismodul Teil J)

Der Energieverbrauch für Raumwärme und Warmwasser ist stark vom individuellen Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer abhängig. Bei der Raumwärme reicht die Streuung regelmässig von der Hälfte bis zum Zweifachen des Durchschnitts. Die Verbrauchsunterschiede bei Warm- und Kaltwasser sind in der Regel noch erheblich grösser. Die Abrechnung nach gemessenem Verbrauch macht diese Unterschiede sichtbar und motiviert zu sparsamerem Verhalten. Angesichts der oben genannten Varianz wird gerade im Neubau der geringe zusätzliche Aufwand für die Ausrüstung, den Unterhalt und die jährliche Abrechnung auch bei geringeren Verbrauchsniveaus durch die Einsparungen gedeckt. Die bestehenden Bestimmungen sind so anzupassen, dass die individuelle Erfassung des Energiebedarfs für Raumwärme und Warmwasser Pflicht bei Neubauten und bei Gesamterneuerung von bestehenden Bauten wird. Die Anzahl der Nutzeinheiten als Untergrenze für die VHKA-Pflicht ist zudem auf zwei festzulegen.

- *Neue Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für zwei oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.*
- *Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für zwei oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System auszurüsten.*

Vorbild öffentliche Hand (Basismodul Teil M)

Die öffentliche Hand soll bei ihren eigenen Bauten als Vorbild wirken. Dies hat sich auch die EnDK in ihren Leitsätzen zum Ziel gesetzt. Die öffentliche Hand muss daher zwingend mit gutem Beispiel vorangehen. Die Technik dazu ist vorhanden. Es ist in den Verordnungen sicherzustellen, dass diese Regeln auch für ausgelagerte Betriebe (z.B. Spitäler, Altersheime, Regiebetriebe etc.) und für im Auftrag der öffentlichen Hand erstellte und langfristig durch diese (zurück-) gemietete Gebäude gelten.

- *Für Bauten, die im Eigentum von Kanton und Gemeinden sind, werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Kanton legt einen Standard fest.*
- *Die Wärmeversorgung dieser Gebäude wird bis 2040 zu 100% ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.*

B) ZUSATZMODULE

Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden Bauten (Zusatzmodul 2)

Die Wirkung der VHKA-Pflicht in bestehenden Gebäuden ist vom Bundesamt für Energie (BFE) in verschiedenen Studien untersucht und dargelegt worden:

- *Zentral beheizte Gebäude und Gebäudegruppen mit fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten und mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur individuell einzustellen und selbständig zu regeln, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.*

Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation in Neubauten (Zusatzmodul 5)

Mit Einrichtungen für die Gebäudeautomation kann dazu beigetragen werden, den Energieverbrauch eines Gebäudes zu reduzieren. Zur Gebäudeautomation sollten auch bestehende Nichtwohnbauten ab 5000 m² verpflichtet werden.

- *Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind neue und bestehende Bauten der Kategorien III bis XII (siehe SIA 380/1 «Heizwärmebedarf», Ausgabe 2016, Korrigenda 2019) mit mindestens 5000 m² EBF mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.*

Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen (Zusatzmodul 6)

Jede Energieform ist möglichst haushälterisch zu nutzen. Durch den Ersatz der Elektrodirektheizungen können zwischen 3 und 7 Milliarden Kilowattstunden pro Jahr eingespart bzw. für effizientere Nutzungen verfügbar gemacht werden. Elektroheizungen und mobile Elektroöfen sind im Winterhalbjahr sind für rund 20% des gesamten Strombedarfs verantwortlich. Gerade weil es eine 15-jährige Übergangsfrist gibt, ist der Ersatz planbar und wirtschaftlich tragbar. Mit entsprechenden Förderprogrammen oder der Schaffung eines gebäudegebundenen Modernisierungsfonds, der für Hauseigentümer Pflicht wäre, kann die wirtschaftliche Tragbarkeit noch weiter gefördert werden (siehe Vorschlag Modernisierungsvorsorge unten). Weil auch dezentrale Elektroheizungen massiv Strom verschwenden, sollte auch für sie eine Sanierungspflicht eingeführt werden.

- *Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem zur Gebäudeheizung (dezentrale Einzelspeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler etc.) sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Dies soll für jede Sanierung und nicht - wie im Kanton SH vorgesehen - nur für einen tiefgreifenden Umbau gelten.*

Ausführungsbestätigung (Zusatzmodul 7)

Erst durch eine Ausführungsbestätigung ist rechtlich gewährleistet, dass die rechtlichen Mindeststandards beim Bau auch eingehalten wurden. Diese Vorgabe ist daher im Baugesetz zu belassen.

- *Nach Abschluss der Arbeiten und vor dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Objekts hat der Bauherr gegenüber der zuständigen Behörde zu bestätigen, dass gemäss bewilligtem Projektnachweis gebaut wurde.*
- *Die Bestätigung hat schriftlich zu erfolgen, und sie muss vom Bauherrn und vom Projektverantwortlichen unterzeichnet sein.*

Betriebsoptimierung (Zusatzmodul 8)

Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung sollen die Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden auf dem jeweils aktuellsten Stand der höchsten Energieeffizienz betrieben werden. Es können dadurch Effizienzpotenziale von 20% und mehr gehoben werden. Der allfällige Zusatzaufwand im Vollzug (Betriebs- statt Bauvorschrift) ist dadurch gerechtfertigt. Dieser Aufwand kann unter Umständen vermindert werden, indem bei der Übernahme der MuKEN-Formulierung auf die Vorgabe zur periodischen Wiederholung der Betriebsoptimierung verzichtet wird und die Kontrolle nur einmalig nach Abschluss der Bauphase durchgeführt werden muss.

- In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach alle 5 Jahre eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne dieses Gesetzes abgeschlossen haben.

GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten (Zusatzmodul 9)

Der GEAK (Plus) gibt eine kurze Anleitung, in welchen Teilen und in welcher Reihenfolge sinnvollerweise eine Erneuerung stattfinden soll. Die Bauherrschaft bekommt damit wertvolle Informationen zum Objekt. Bei Handänderungen sollte die Vorlage eines GEAK Plus obligatorisch sein. Für ältere und damit oft ineffiziente Gebäude sollte ein GEAK Plus obligatorisch werden. Vor 1990 erstellte Gebäude sind häufig kaum oder gar nicht gedämmt. Hier bringt ein GEAK Plus besonders viel Transparenz und Beratungsleistung für notwendige energetische Sanierungsmassnahmen. Der GEAK sollte für Neubauten obligatorisch werden.

- *Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ist ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude mehr als 10 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.*
- *Ab dem 01.01.2022 ist für alle Gebäude, die dann über 30 Jahre alt sind (und über eine fossile Heizung verfügen), innerhalb von 12 Monaten ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht.*
- *Für neue Gebäude ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahren anstelle der Energienachweisformulare ein GEAK vorzulegen, soweit der GEAK für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht. Für die Baubewilligung wird ein provisorischer GEAK fällig, nach der Fertigstellung ein definitiver GEAK.*

Antrag Energieplanung

MuKE n Modul 10 sei zu übernehmen.

Begründung: Wichtig ist insbesondere die kommunale Energieplanung, die eventuell nur für grössere Gemeinden verbindlich gemacht werden soll.

Beispiele aus anderen Kantonen:

Beispiel Kanton BE:

Art. 10

Kommunale und regionale Richtpläne Energie

1. Kommunaler Richtplan Energie

1 Der kommunale Richtplan Energie stimmt die angestrebte räumliche Entwicklung und die Energieversorgung aufeinander ab und zeigt auf, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Ziele erreicht werden sollen.

2 Der Regierungsrat bezeichnet im kantonalen Richtplan die grösseren Gemeinden, die einen kommunalen Richtplan Energie zu erlassen haben. Den übrigen Gemeinden ist der Erlass eines kommunalen Richtplans Energie freigestellt.

Beispiel Kanton LU:

§ 5 Kommunale Energieplanung

C) WEITERFÜHRENDE ANTRÄGE

Ziele der kantonalen Energie- und Klimapolitik

Klar festgelegte und messbare Ziele sind ein wichtiger Baustein für die Umsetzung einer fortschrittlichen Energiepolitik. Sie stellen ein Bekenntnis des Kantons dar, dessen Umsetzung eingefordert werden kann. Sie erlauben die laufende Überprüfung und Anpassung der Energiepolitik. Je verbindlicher die Ziele verabschiedet sind, desto grösser ist die Verpflichtung, entsprechende Massnahmen zur Zielerreichung umzusetzen.

Der Kanton soll sich im Einklang mit der Klimawissenschaft und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz das Ziel setzen, den CO₂-Ausstoss des Gebäudesektors bis spätestens 2040 auf nahezu null zu reduzieren. Dazu sind geeignete Ziele und Zwischenziele für den Wärmebedarf und den Anteil erneuerbarer Energien zu formulieren.

- *Der Kanton hält rechtsverbindlich das Ziel fest, den CO₂-Ausstoss im Gebäudesektor bis spätestens 2040 auf nahezu null zu reduzieren. Er formuliert angemessene Zwischenziele.*

Obligatorische Modernisierungsvorsorge

Viele Gebäude werden nicht energetisch saniert, weil dem Eigentümer die notwendigen Rückstellungen fehlen. Hier könnte das Instrument einer obligatorischen Sanierungsvorsorge ansetzen: Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. So wird sichergestellt, dass für aufwendige energetische Sanierungen perspektivisch auch genügend Geld vorhanden ist. Je mehr Energie das Gebäude verschwendet (je schlechter die GEAK-Einstufung des Gebäudes), desto grösser der Vorsorgebetrag.

- *Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. Je mehr Energie das Gebäude verschwendet (je schlechter die GEAK-Einstufung des Gebäudes), desto grösser der Vorsorgebetrag.*

Antrag Weitergehende Verschärfung der Energiebestimmungen durch Gemeinden

§ xx neu:

Energiebestimmungen in Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften

Kantone und Gemeinden können bei Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften weiterführende, verschärfte Bestimmungen zum Energiebedarf, zur Energienutzung und zur Energieproduktion erlassen.

§ xx neu:

Energiebestimmungen bei Arealüberbauungen

Die Gemeinden können in der Nutzungsplanung für Arealüberbauungen weiterführende, verschärfte Bestimmungen zum Energiebedarf, zur Energienutzung und zur Energieproduktion erlassen.

Begründung: Nahezu die Hälfte der Schweizer Bevölkerung lebt in einer Energiestadt, zahlreiche in einer Energiestadt Gold. Diese Gemeinden verfolgen ambitionierte Ziele. Das kantonale Energiegesetz soll sie darin unterstützen, diese Ziele umsetzen zu können.